

Reglement Musikschule Leibstadt

Beschlossen vom Gemeinderat am 24. Juni 2014

Stand	gültig ab
Einführung / in Kraft	01.08.2001
Revision 1	01.08.2014

GEMEINDERAT LEIBSTADT

Der Gemeindeammann:



Christian Burger

Der Gemeindeschreiber:



Peter Keller

MUSIKSCHULE LEIBSTADT

Die Präsidentin:



Corina Kramer

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel

Rechtsform und Zweck	1
Verwaltung und Aufsicht	2

B. Organe, Unterricht

Musikkommission	3
Aufgaben der Musikkommission	4
Leiter	5
Lehrkräfte	6
Lehrkräfte Besondere Aufgaben	6
Lehrkräfte Vertretungspflicht	6
Lehrkräfte Weiterbildung	6
Lehrkräfte Anstellung	6
Lehrkräfte Vertragsdauer	6
Lehrkräfte Lohnklasse	6
Lehrkräfte Teuerungsausgleich	6
Lehrkräfte Treueprämien	6
Lehrkräfte Spesen	6
Lehrkräfte Berufliche Vorsorge	6
Lehrkräfte Lohnfortzahlung	6
Lehrkräfte Schwangerschaft	6
Lehrkräfte Ferien	6
Lehrkräfte Bezahlter Urlaub	6
Lehrkräfte Dienstfreie Tage	6
Schüler	7
Unterricht	8
Unterrichtsräume	9
Instrumente, Notenmaterial	10

C. Finanzierung

Betriebsmittel	11
Kursgelder	12
Rechnungsführung	13
Rechtsmittel	14
Auflösung	15
Inkrafttreten	16

A. Allgemeine Bestimmungen

Rechtsform und Zweck

Art. 1

Die Musikschule Leibstadt ist eine öffentlich-rechtliche Institution der Gemeinde.

Den Schülern, die in Leibstadt wohnen oder die Schule in Leibstadt besuchen, wird ein der Altersstufe angepasster Musikunterricht angeboten.

Die Musikschule steht nach Möglichkeit auch Schülertlassen und Erwachsenen offen, jedoch ohne Gemeindesubvention.

Verwaltung und Aufsicht

Art. 2

Die Verwaltung der Musikschule obliegt der Musikkommission.

Aufsichtsorgan über die Musikkommission und die gesamte Musikschule ist der Gemeinderat.

Die Schulpflege:

- stellt auf Antrag der Musikkommission den Leiter der Musikschule sowie die weiteren Lehrkräfte an
- schliesst Vereinbarungen über die Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen oder Nachbargemeinden ab

B. Organe, Unterricht

Musikkommission

Art. 3

Die Musikkommission wird vom Gemeinderat gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre und fällt mit derjenigen der Schulpflege zusammen.

Die Musikkommission besteht aus 3 - 5 Mitgliedern. Es müssen ihr ein Mitglied der Schulpflege oder eine von der Schulpflege delegierte Person sowie ein Mitglied der Lehrerschaft angehören. Der Leiter der Musikschule gehört der Kommission von Amtes wegen an.

Die Musikkommission konstituiert sich selbst.

Aufgaben der Musikkommission

Art. 4

Die Musikkommission verwaltet die Musikschule und erlässt im Rahmen des Reglements und der ihr vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben die für den Schulbetrieb notwendigen Richtlinien.

In ihren Aufgabenbereich fallen insbesondere:

- a) Aufstellung des Kursprogrammes auf Antrag des Schulleiters
- b) Festsetzung des Unterrichtsangebots
- c) Überwachung des Unterrichts und des Schulbetriebs
- d) Entscheid über Beschwerden gegen den Leiter und die Lehrkräfte der Musikschule oder gegen deren Anordnungen
- e) Aufnahme und Ausschluss von Schülern nach Antrag des Musikschulleiters
- f) Rechnungsstellung für erteilte Lektionen
- g) Festsetzung der Besoldungen und Kursgelder
- h) Aufstellung des Kostenvoranschlages zu Handen des Gemeinderates
- i) Berichterstattung an den Gemeinderat nach Ablauf des Schuljahres

Leiter**Art. 5**

Die fachliche und schulorganisatorische Leitung der Musikschule wird einem musikalisch und methodisch ausgebildeten Leiter übertragen. Dieser wird jeweils auf eine Dauer von vier Jahren gewählt. Er ist ein stimmberechtigtes Mitglied der Musikkommission. In Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bildet er die Unterrichtsgruppen und stellt Antrag an die Musikkommission über Aufnahme und Ausschluss von Schülern.

Lehrkräfte**Art. 6**

Als Lehrkräfte werden fachlich ausgewiesene Personen gewählt. Die Besoldung richtet sich nach Ausbildung und Lehrerfahrung. Mit jeder Lehrkraft ist ein Anstellungsvertrag abzuschliessen.

Besondere Aufgaben

Die Musiklehrer vereinbaren mit den Schülern den Stundenplan. Schüler und Unterrichtsräume werden den Musiklehrern jeweils vor Semesterbeginn aufgrund der eingegangenen An- oder Abmeldungen zugeteilt.

Die Musiklehrer führen eine Schüler- und Stundenkontrolle (Präsenzliste).

Die Musiklehrer bestimmen die Lehrmittel nach Alter und Eignung der Schüler.

Alle Musiklehrer sind verpflichtet, die Leistungen der Schüler am Ende des Semesters im Zeugnis der Volksschule zu beurteilen.

Die Musiklehrer sind angehalten, mindestens 38 Lektionen im Schuljahr zu erteilen. Lektionen, die wegen unentschuldigter Versäumnisse der Schüler ausfallen, müssen nicht nachgeholt werden. Lektionen, die infolge Schulveranstaltungen (Schulreisen, Lager, Lehrerkonferenzen etc.) oder Krankheit des Musiklehrers ausfallen, müssen, sofern dies die Eltern wünschen und soweit dies möglich ist, nachgeholt werden, sodass die Lektionenzahl von 38 in der Regel eingehalten werden kann.

Zeigt der Unterricht nicht den erwarteten Erfolg, müssen die Musiklehrer mit den Eltern Kontakt aufnehmen. Die Musiklehrer melden der Musikkommission Schüler, die sich ungebührlich verhalten oder es an Fleiss und Pflichterfüllung fortgesetzt fehlen lassen.

Die Musiklehrer sind verpflichtet, sich an den Vortragsübungen der Musikschule mit ihren Schülern zu beteiligen.

Die Musiklehrer sind verpflichtet, an den vom Musikschulleiter regelmässig organisierten Lehrerkonferenzen teilzunehmen.

Die erste Woche im Schuljahr ist für die Stundeneinteilung vorgesehen. Der Instrumentalunterricht beginnt offiziell in der 2. Schulwoche. Die Musiklehrer dürfen jedoch auf Wunsch bereits in der 1. Woche unterrichten. Die erteilten Unterrichtsstunden gelten in diesem Fall als Bonus für eventuelle Ausfälle während des Semesters.

Vertretungspflicht

Es besteht für Musiklehrer keine Vertretungspflicht (in Abweichung zu Artikel 29 PR).

Weiterbildung	Weiterbildung ist generell Sache der Musiklehrer. Es dürfen jedoch Anträge über finanzielle Beihilfe an die Musikkommission gestellt werden, wenn diese die Weiterbildung verlangt.
Anstellung	Als Musiklehrer bzw. Musikschulleiter anstellbar ist, wer die Anstellungsvoraussetzungen des Departementes Bildung, Kultur und Sport (BKS) des Kantons Aargau für den Instrumentalunterricht erfüllt. Als Stellvertreter können vorübergehend Personen beschäftigt werden, welche diese Bedingungen nicht erfüllen. Die Anstellungen sind sinngemäss nach den Bestimmungen der jeweiligen kantonalen Erlasse (GAL/VALL) durchzuführen.
Vertragsdauer	Die Auflösung des Anstellungsverhältnisses der Musikschullehrer und Musikschulleiter erfolgt nach den Bestimmungen des GAL und der Folgeerlasse.
Lohnklassen	Die Löhne der Musiklehrer werden in Anlehnung an die kantonalen Richtlinien festgesetzt. Die Musiklehrer werden gemäss Anstellungsvertrag pro Jahresstunde entschädigt. Musiklehrer, die kurzfristig oder stellvertretend Unterricht erteilen, werden pro erteilte Lektion entschädigt.
Teuerungsausgleich	Der jährliche Teuerungsausgleich stützt sich auf die kantonalen Richtlinien.
Treueprämien	Treueprämien werden gemäss Art. 51 des PR ausgerichtet.
Spesen	Es werden keinerlei Spesenentschädigungen entrichtet.
Berufliche Vorsorge	Für die berufliche Vorsorge kann die Lehrperson auf eigene Initiative bei der Pensionskasse „Musik und Bildung“ einen Vorsorgeplan MV abschliessen. Die Beiträge werden zur Hälfte vom Arbeitgeber getragen.
Lohnfortzahlung	Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird die Lohnfortzahlung, wie in Art. 58 des PR festgehalten, entrichtet. Auch Musiklehrer, die nicht dem BVG unterstehen, erhalten den vollen Lohn während 730 Tagen. Für Nichtbetriebsunfälle gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Prämien für die Nichtbetriebs- und Betriebsunfall-Versicherung werden in Leibstadt vollumfänglich vom Arbeitgeber getragen. Die Musiklehrer benachrichtigen im Falle einer Erkrankung oder eines Unfalls umgehend die Musikschulleitung.
Schwangerschaft	Musiklehrerinnen, die vor der Niederkunft während mindestens 6 Monaten ununterbrochen im Dienste der Musikschule Leibstadt standen, haben bei Schwangerschaft und Niederkunft Anspruch auf bezahlten Urlaub von mindestens 16 Wochen. In der Regel sind 4 Wochen vor und 12 Wochen nach der Niederkunft zu beziehen. Wird die Arbeit nach der Niederkunft nicht wieder aufgenommen, besteht ein Anspruch auf insgesamt 4 Wochen bezahlten Urlaub. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall wird der Lohn gegen Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses während höchstens 3 Monaten ausgerichtet.

Ferien	Die Ferien richten sich nach den jeweils geltenden Ferienplänen der Schulgemeinde Leibstadt.
Bezahlter Urlaub	<p>Bezahlter Urlaub wird für die im PR unter Art. 66 aufgelisteten Ereignisse gewährt. Ein bezahlter Urlaub muss an aufeinanderfolgenden Tagen bezogen werden.</p> <p>Die Bewilligung von weitergehendem bezahlten oder unbezahlten Urlaub ist Sache der Musikkommission.</p>
Dienstfreie Tage	Die dienstfreien Tage richten sich in der Regel nach den gesetzlichen Feiertagen. Christi Himmelfahrt und der folgende Brückentag der Schule Leibstadt gelten als Feiertage und sind dienstfrei. An ausserordentlichen Schulanlässen (Sporttag, Jugendfest etc.) sowie an dem Fronleichnam folgenden Brückentag wird der Unterricht nach Absprache mit den Schülern nach Möglichkeit durchgeführt.
Schüler	<p>Art. 7 Grundsätzlich ist jeder Schüler in die Musikschule aufzunehmen, der nach den Bestimmungen dieses Reglements dazu berechtigt ist. Die Musikkommission bestimmt auf Antrag des Musikschulleiters, unter welchen Voraussetzungen Schüler aus Nachbargemeinden sowie Schulentlassene und Erwachsene aufgenommen werden können.</p> <p>Schüler, die sich fortgesetzt undiszipliniert benehmen oder wiederholt grundlos dem Unterricht fernbleiben, können aus der Musikschule ausgeschlossen werden.</p>
Unterricht	<p>Art. 8 Nach Möglichkeit sollen folgende Fächer unterrichtet werden:</p> <p>a) Instrumentalunterricht: - Violine, Bratsche, Cello, Gitarre, E-Gitarre - Sopran-, Alt-, Tenor- und Bassblockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon - Trompete, Posaune, Horn - Klavier, Akkordeon, Keyboard, Schlagzeug</p> <p>b) Ensemblespiel</p> <p>c) Singkreis, Schülerchor</p> <p>Die Musikkommission kann den Unterricht auf weitere Fächer ausdehnen.</p> <p>Beiträge an den Besuch auswärtiger Musikschulen können auf Antrag an die Musikkommission von dieser bewilligt werden.</p>
Unterrichtsräume	<p>Art. 9 Der Unterricht wird in den von der Gemeinde durch die Schulpflege zur Verfügung gestellten Räumen erteilt.</p> <p>Der ordentliche Schulunterricht hat Vorrang.</p>

**Instrumente,
Notenmaterial**

Art. 10

Die Schüler stellen und unterhalten ihre Instrumente selber.

Die Noten sind von den Schülern zu bezahlen. Ensemblestimmen werden von der Musikschule leihweise zur Verfügung gestellt.

C. Finanzierung

Betriebsmittel

Art. 11

Die Betriebsmittel der Musikschule setzen sich zusammen aus:

- a) Leistungen der Gemeinde
- b) Kursgeldern
- c) Beiträgen des Kantons
- d) Zuwendungen
- e) Erträgen von Veranstaltungen der Musikschule

Die Leistungen der Gemeinde werden alljährlich mit dem Budget festgesetzt.

Kursgelder

Art. 12

Die Schüler entrichten gemäss den unten aufgeführten Richtlinien ein Kursgeld, das zu Semesterbeginn bezahlt werden muss.

a) Schulpflichtige:

Das Kursgeld ist so anzusetzen, dass es in der Regel 1/3 des für den einzelnen Schüler aufzuwendenden Honorars ausmacht. Besuchen mehrere Primarschulkinder derselben Familie gleichzeitig den Instrumentalunterricht der Musikschule, ermässigt sich das Kursgeld wie folgt:

für das 2. Kind um 25 %

für das 3. Kind um 50 %

vom 4. Kind an ist kein Kursgeld zu entrichten.

Für Zweitinstrumente werden analog den kantonalen Bestimmungen keine Reduktionen des Kursgeldes gewährt.

Wo es besondere Umstände erfordern, kann der Gemeinderat auf Antrag der Musikkommission das Kursgeld ermässigen oder erlassen.

b) Jugendliche in der Ausbildung:

Sie können auf Antrag an die Musikkommission in den Genuss der Gemeindesubvention gelangen.

c) Weitere Personenkreise:

Diese haben in der Regel keinen Anspruch auf Ermässigung des Kursgeldes.

Rechnungsführung

Art. 13

Die Rechnungsstellung für erteilte Lektionen und die Besoldungsunterlagen werden von der Musikkommission besorgt. Das übrige Rechnungswesen der Musikschule ist Sache der Finanzverwaltung der Gemeinde.

Rechtsmittel**Art. 14**

Beschwerdeinstanzen gegen die Anordnungen der Musikkommission sind der Gemeinderat und die Schulpflege.

Auflösung**Art. 15**

Wird die Musikschule Leibstadt aufgelöst, so verbleibt das vorhandene Noten- und Instrumentalmaterial der Gemeinde.

Inkrafttreten**Art. 16**

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 5. Juni 2001 und tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat auf den 1. August 2014 in Kraft.